



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 18/8. Oktober 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2004 125
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2004 125
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland für das Haushaltsjahr 2004 126

Schulwesen

- Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf Bodenleger/Bodenlegerin 126

Landesentwicklung

- Planungsverband Region Ingolstadt; Sitzung am 25. Oktober 2004, 09.30 Uhr 127

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen, Literaturhinweise 127

und im Vermögensplan in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 22 622 000 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2 930 000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3 900 000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burgkirchen, 6. September 2004

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Schneider

Verbandsvorsitzender

OBABI 2004, S. 125

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOSTBAYERN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff. LKrO und § 33 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 49 625 000 €
in den Aufwendungen mit 54 995 000 €

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM PULLACH I. ISARTAL

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 571 300 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 30 000 €

ab.

§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Verbandsumlage (§§ 15 und 16 der Verbandssatzung)

Umlage-Soll:	
Landkreis München	422 746 €
Landeshauptstadt München	125 754 €
Gemeinde Pullach i. Isartal	850 €

§ 5
Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus der Gemeinde Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Straße 21, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Pullach i. Isartal, 26. August 2004
Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal

Dr. Detig
Verbandsvorsitzender

OBABl 2004, S. 125

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2004

I.
Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 25 206 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 0 € festgesetzt.

§ 2
Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Landkreis Garmisch-Partenkirchen	8 402 €
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	8 402 €
Landkreis Weilheim-Schongau	8 402 €

§ 4
Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.
Weilheim, 27. Juli 2004
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland

Luitpold Braun
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.
Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Pütrichstraße 10, Zimmer 205, 82362 Weilheim zur Einsicht aufliegt. OBABl 2004, S. 126

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf Bodenleger/Bodenlegerin

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juli 2004 530.2-5204-4/04

Durch Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 17. Juni 2002 (BGBl I S. 1861) wurde die Ausbildung zum Bodenleger/zur Bodenlegerin staatlich anerkannt. Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erlässt die Regierung von Mittelfranken auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf Bodenleger/Bodenlegerin wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 10 mit 12 an der

Staatlichen Berufsschule
Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
Schulort Neustadt a. d. Aisch
Ansbacher Straße 28–30
91438 Neustadt a. d. Aisch

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern erstreckt (Landesfachsprengel).

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1. bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Ansbach, 23. Juli 2004
Regierung von Mittelfranken

Heinz Grunwald
Regierungsvizepräsident

OBABl 2004, S. 126

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Montag, 25. Oktober 2004, 09.30 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg a. d. Donau, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau, die nächste gemeinsame Sitzung von Planungsausschuss und Planungsbeirat statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt
Kapitel B II – Siedlungswesen
– Zwischenbericht –

TOP 2

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt
Kapitel B XI – Ausweisung wasserwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Region Ingolstadt
– Zwischenbericht –

TOP 3

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt
Kapitel B IX – Verkehr und Nachrichtenwesen
– Zwischenbericht –

TOP 4

Fortschreibung des Regionalplans Augsburg
Kapitel B XI – Wasserwirtschaft
Kapitel B XIII – Landesverteidigung

TOP 5

Fortschreibung des Regionalplans Augsburg
Kapitel B X – Energieversorgung; Nr. 5.2 Windenergienutzung

TOP 6

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt

5.1 Antrag der Stadt Eichstätt auf Herausnahme von bisherigen „Vorranggebietsflächen für den Steinabbau“ mit landwirtschaftlicher Folgenutzung zur Einplanung als Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Eichstätt

5.2 Nasskiesabbauvorhaben „Erlmoos“ der Firma Probst, auf Fl.Nrn. 654, 655, 656 der Gemarkung Ernsgaden

TOP 7

Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

TOP 8

Verschiedenes

Ingolstadt, 16. September 2004
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Keßler
Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABI 2004, S. 127

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Zrenner, **Fleischhygienerecht**; Textausgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen; ca. 3160 Seiten in 3 Ordnern, 84 €.

Die seit Jahrzehnten bewährte Sammlung enthält – klar gegliedert – die zahlreichen Vorschriften des Bundes und der Länder zum Recht der Untersuchung und Behandlung von Fleisch.

Aus dem Inhalt:

- Fleischhygienegesetz
- Geflügelfleischhygienegesetz
- Tierkörperbeseitigungsgesetz
- Tierseuchengesetz (Auszug)

einschließlich der wichtigsten jeweils dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Das Loseblattwerk bietet dem Praktiker darüber hinaus die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften sowie die Tarifverträge über die Regelungen der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure. Im Abschnitt „EU-Recht“ ist die umfangreiche Verordnung EWG Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs abgedruckt

Die 55. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand von März 2004.

Sie aktualisiert in Teil I (Bund) das Fleischhygienegesetz, das Geflügelfleischhygienegesetz und das Tierseuchengesetz.

In Teil II (EU-Recht) hat sich wiederum die Tierarzneimittelrückständeverordnung und die Verordnung zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien geändert.

In Teil III (Land) erfolgten Aktualisierungen und Neuaufnahmen bei den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen.

OBABI 2004, S. 127

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Marburger, SGB II – Umsetzung von Hartz IV – Grund-sicherung für Arbeitssuchende; kommentierte Textausgabe des Zweiten Sozialgesetzbuches; 96 S., kart., 1. Aufl., 2004, 5,95 €.

„Fördern und fordern“, lautet der wesentliche Grundsatz des neuen SGB II, das mit Wirkung ab 01.01.2005 die Ansprüche sämtlicher erwerbsfähiger Leistungsberechtigter regelt und somit aus der „eigentlichen Sozialhilfe“ – künftig geregelt im SGB XII – herausnimmt. Horst Marburgers kommentierte Textausgabe des SGB II, die jetzt neu erscheint, bietet neben dem aktuellen Gesetzestext eine ausführliche Einführung in die wesentlichen Neuregelungen. Insbesondere wird das so genannte Arbeitslosengeld II, d. h. die Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenversicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige, dargestellt:

- Das Prinzip Fördern und Fordern
- Die Leistungsarten
- Anspruchsberechtigte Personen
- Zumutbarkeit
- Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen

- Soziale Absicherung während des Leistungsbezuges
- Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Horst Marburgers kommentierte Textausgabe des SGB II bietet einen praxisorientierten Überblick für Arbeitssuchende, Agenturen für Arbeit, private Arbeitsvermittler und Personal-Service Agenturen sowie Beratungsstellen für Arbeitssuchende, Sozialhilfeträger und für jeden, der sich über das neue, ab 01.01.2005 geltende Recht informieren will.

Wichtiger Hinweis: Wie zuletzt das „Kanzlergespräch“ am 11. August 2004 gezeigt hat, ist die Umsetzung von Hartz IV noch immer im Fluss. Die an diesem Tag beschlossenen Korrekturen wurden in die kommentierte Textausgabe des SGB II bereits eingearbeitet. Da weitere Modifikationen zu erwarten sind, hat der WALHALLA Fachverlag einen Änderungsservice eingerichtet. Unter www.walhalla.de/hartz4 können Interessierte die aktuellen Entwicklungen zum neuen Gesetz abrufen oder unter der Telefonnummer (0941) 56 84 - 182 eine Faxauskunft anfordern.

Marburger, SGB XII - Die neue Sozialhilfe; Textausgabe des Zwölften Sozialgesetzbuches mit ausführlicher Kommentierung der neuen Gesetzgebung; 128 S., kart., 1. Aufl., 2004, 6,95 €.

Mit dem „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ vom 27. Dezember 2003 wird das Sozialhilferecht seit 1961 erstmals umfassend reformiert. Das Bundessozialhilfegesetz sowie das Grundsicherungsgesetz treten zum 31. Dezember 2004 außer Kraft. An ihre Stelle tritt das neue Sozialgesetzbuch (SGB) XII, das teilweise gravierende Änderungen der bisherigen sozialhilferechtlichen Regelungen enthält. Folgende Sachverhalte werden erläutert:

- Leistungsarten der Sozialhilfe
- Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe
- Notwendiger Lebensunterhalt und Sonderbedarf
- Gewährung von Darlehen – Leistungseinschränkungen
- Regelsatz – Verordnung
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit und zur Pflege
- Eingliederungshilfen für behinderte Menschen
- Hilfe in allen Lebenslagen
- Einsatz des Einkommens und des Vermögens
- Verpflichtungen anderer
- Zuständigkeiten – Kostenersatz – Verfahrensbestimmungen

Horst Marburgers detaillierte Einführung zum **SGB XII** bietet einen praxisorientierten Überblick zur neuen Sozialhilfe und eignet sich somit als Arbeitshilfe für Mitarbeiter in Ämtern der Kommunen und bei Sozialhilfeträgern sowie für alle, die sich über das neue, ab 01.01.2005 geltende Recht informieren wollen.

OBABl 2004, S. 127

Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München

Schabel/Ley, **Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt**; Erläuterungen und Materialien zur Ausschreibung, Angebotsprüfung und Vergabe nach VOB und VOL mit EG-Vorschriften – Leitfadens. 19. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2004, 230 S., 58,60 €.

Lamm/Ley/Weckmüller-Staschick, **VOL-Handbuch** unter Berücksichtigung der Europäischen Vergaberichtlinien. 16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2004, 220 S., 53,90 €.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**. 17. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2004, 156 S., 42,40 €.

König/Luber/Gmciner, **Die Personalpraxis**; Vorschriften-Lexikon für den öffentlichen Dienst. 125. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2004, 332 S., 83 €.

Weiß/Niedermaier u. a., **Bayerisches Beamtengesetz** mit beamtenrechtlichen Nebengesetzen und Vollzugsvorschriften; Kommentar. 129. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2004, 334 S., 81,85 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsgesetz**; Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. 68. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2004, 300 S., 73,50 €.

Uttliger/Breier/Kiefer u. a., **Bundes-Angestellentarifvertrag – BAT**, Bund, Länder und Gemeinden; Grundkommentar. 181. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2004, 336 S., 82,30 €.

Uttliger/Breier/Kiefer u. a., **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale** für Angestellte im öffentlichen Dienst – Bund, Länder, Gemeinden; Kommentar. 77. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2004, 216 S., 52,90 €.

Claus/Brockpähler/Teichert, **Lexikon der Eingruppierung** der Angestellten im öffentlichen Dienst nach dem Bundes-Angestellentarifvertrag BAT/BAT-O; Nachschlagewerk. 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2004, 154 S., 37,80 €.

Lange/Novak/Sander u. a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**; Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Einkommensteuergesetz – Textausgabe; 56. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2004, 264 S., 64,70 €.

Mildenberger/Pühler u. a., **Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder**; Kommentar. 105. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2004, 274 S., 67,15 €.

Uttliger/Baisch u. a., **Das Reisekostenrecht in Bayern**; Kommentar. 78. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2004, 216 S., 51,70 €.

Hölzl/Hien, **Gemeindeordnung** mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, Kommentar. 33. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2004, 94 S., 27,80 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG** –; Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung. 66. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2004, 188 S., 45,60 €.

Böttcher, **Paß-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**; erläuterte Ausgabe. 30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2004, 140 S., 35,80 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Brandenburg**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 34. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2004, 192 S., 46 €.

OBABl 2004, S. 128